



Stadt Bad Windsheim

SATZUNG
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
zwischen Altstadt und Erkenbrechtallee
vom 04.05.2017

Aufgrund von § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Altstadt und Erkenbrechtallee.

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im Lageplan vom 28.03.2017 mit gestrichelter schwarzer Linie dargestellte Gebiet zwischen Altstadt und Erkenbrechtallee, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als „Sanierungsgebiet zwischen Altstadt und Erkenbrechtallee“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst im wesentlichen folgende Bereiche:

Den Bereich zwischen Altstadt und Bahnhof, Kurpark, den Bereich beidseits der Erkenbrechtallee bis zur Gemarkung Kilsheim im Osten, im Norden von der Hans-Schmotzer-Allee bis hin zur Oberntiefer Straße entlang der Ruhbank und Alleestraße zurück zur Oberntiefer Straße bis zur Zeughausstraße.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 28.03.2017. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 153-156a BauGB wird ausgeschlossen. Die Sanierung soll bis zum 31.12.2032 durchgeführt werden.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, den 05.05.2017



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Bernhard Kisch

Städtebaulicher Sanierungsbereich 28.03.2017

